

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An das
Bezirksamt Pankow von Berlin
SE Finanzen

Geschäftszeichen
II D – HB 5533 –1/2008
Bearbeiter□□
Herr Eckert
Dienstgebäude
Klosterstraße 59, Berlin-Mitte
Zimmer 2125
Telefon (030) 9020 – 2330
Telefax (030) 9020 – 2631
E-Mail Armin.Eckert@
Senfin.berlin.de
Internet www.Berlin.de/sen/finanzen
Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße
S+U Jannowitzbrücke

Datum 17. Dezember 2008

**Besondere Hinweise zur Haushaltswirtschaft 2009;
Vorläufige Haushaltswirtschaft analog Art. 89 Abs. 1 VvB**

Das Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2008 den vom Bezirk Pankow vorgelegten Ergänzungsplan 2009 nicht gebilligt und gleichzeitig Folgendes beschlossen:

Der Bezirk Pankow unterliegt ab dem 01. Januar 2009 der vorläufigen Haushaltswirtschaft analog Art. 89 Abs. 1 VvB. Sie endet, wenn der Hauptausschuss einen Ergänzungsplan zustimmend zur Kenntnis genommen hat, der auf dem Konsolidierungskonzept vom März 2008 beruht. Dem Hauptausschuss ist quartalsweise über die Entwicklung der Personalausgaben und der sächlichen Verwaltungsausgaben, insbesondere im Immobilienbereich, zu berichten.

Während der vorläufigen Haushaltswirtschaft ist von Ihrem Bezirk Folgendes zu beachten:

1. Allgemeines
 - 1.1 Die Ausgabe-Ansätze 2009 im Bezirkshaushaltsplan 2008/2009 stellen keine ausreichende Ermächtigung zur Leistung von Ausgaben oder zum Eingehen von Verpflichtungen dar. Soweit Einschränkungen der Haushalts- und Wirtschaftsführung vorgesehen sind (z. B. durch Vermerke, verbindliche Erläuterungen) sind diese jedoch vorsorglich zu beachten, da nach Billigung des Ergänzungsplans 2009 und der Aufhebung der vorläufigen Haushaltswirtschaft davon ausgegangen werden muss, dass beabsichtigte Einschränkungen wieder verbindlich werden.

1.2 Die Erhebung von Einnahmen richtet sich unabhängig von der vorläufigen Haushaltswirtschaft nach § 34 Abs. 1 LHO. Die Leistung von Ausgaben für einnahmeverbessernde Maßnahmen ist nur möglich, wenn Artikel 89 VvB dazu ermächtigt.

2. Ausgaben

2.1 In der Übergangszeit dürfen analog Artikel 89 VvB nur die unbedingt notwendigen Ausgaben geleistet werden, um

- bestehende Einrichtungen zu erhalten,
- gesetzliche Aufgaben und rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen,
- Bauvorhaben weiterzuführen und
- eine ordnungsgemäße Tätigkeit der Verwaltung aufrechtzuerhalten.

Ausgaben dürfen folglich nur geleistet werden, wenn sie einem der genannten Zwecke dienen und sie zugleich unbedingt notwendig sind. Letzteres bedeutet, dass sie sowohl sachlich notwendig als auch zeitlich unaufschiebbar sein müssen und mit der zu Ausgaben führenden Maßnahme nicht bis zur Aufhebung der vorläufigen Haushaltswirtschaft gewartet werden kann. Die Ermächtigung zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Tätigkeit der Verwaltung gilt nicht schrankenlos. Vielmehr ermöglicht sie die Durchführung von Maßnahmen, die über die bisherige Verwaltungstätigkeit nicht hinausgehen und bei deren Unterlassung es zu schwerwiegenden, nicht wieder rückgängig zu machenden Nachteilen käme.

2.2 Artikel 89 VvB ist eng auszulegen. Über die Auslegung entscheidet unter Beachtung dieses Schreibens eigenverantwortlich jede mit Bewirtschaftungsaufgaben beauftragte Dienstkraft im Einvernehmen mit den Beauftragten für den Haushalt. Ich bitte zu beachten, dass der Beauftragte für den Haushalt bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung vorher zu beteiligen ist (vgl. § 9 Abs. 3 LHO). Die Entscheidungen müssen gegenüber etwaigen Beanstandungen des Rechnungshofes selbst verantwortet werden.

Bestehen Zweifel, ob für das Eingehen von Verpflichtungen oder die Leistung von Ausgaben die Voraussetzungen des Artikels 89 VvB vorliegen, sind entsprechende Maßnahmen zurückzustellen.

2.3 Leistung von Ausgaben ist jede Verfügung über Haushaltsmittel bzw. jede Inangriffnahme von Maßnahmen, die zur Leistung von Ausgaben führen oder führen können, so dass bereits das Eingehen von Verpflichtungen nur unter den Voraussetzungen des Artikels 89 VvB zulässig ist. Dies gilt z. B. auch für Ausschreibungen nach § 55 und 55a LHO. Artikel 89 VvB ermächtigt grundsätzlich nicht dazu, Verpflichtungen einzugehen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Ausgaben führen könnten.

2.4 Sind die Bedingungen analog Art. 89 VvB erfüllt, dürfen Ausgaben nur in Höhe des jeweiligen Zeitsolls vom Ansatz geleistet werden. Die Leistung von Ausga-

ben - auch „höheren“ oder „neuen“ Ausgaben - aus zweckgebundenen Einnahmen kann dagegen als zulässig angesehen werden, wenn mit der Entgegennahme eine rechtliche Verpflichtung zur zeitgleichen Leistung von Ausgaben verbunden ist und keine zusätzliche Finanzierungsbeteiligung Berlins erfolgt oder begründet wird.

- 2.5 In der Zeit der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung ist grundsätzlich auch Artikel 88 VvB anwendbar, so dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 88 VvB in sehr engen Grenzen Ausgaben („Haushaltsüberschreitungen“) geleistet werden dürfen, für die Artikel 89 VvB keine ausreichende Grundlage bietet. Im Falle eines derartigen unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses ist immer eine Vorlage an den Hauptausschuss zu fertigen, die mir zur Mitzeichnung zuzuleiten ist.

3. Besonderheiten für Verpflichtungsermächtigungen
 - 3.1 Maßnahmen, die zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten, sind grundsätzlich unzulässig. Das Eingehen von Verpflichtungen für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen der Vorgaben nach Artikel 89 VvB ist zulässig. Die Regelungen nach § 38 Abs. 4 Satz 2 LHO (übertragbare Ausgaben) und § 45 Abs. 1 Satz 2 sind nicht anwendbar.
 - 3.2 Müssen in der Übergangszeit Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden, ist entsprechend Nr. 2.5 zu verfahren.

4. Besonderheiten für die Personalwirtschaft
 - 4.1 Das Eingehen von neuen befristeten Beschäftigungsverhältnissen ist grundsätzlich unzulässig, soweit Artikel 89 VvB nichts anderes gebietet. Über das Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 89 VvB entscheidet dabei die Senatsverwaltung für Finanzen (II C).
 - 4.2 Für Honorarausgaben gilt Tz. 2.4 Satz 1 entsprechend.
 - 4.3 Beförderungen, Verleihungen von Ämtern mit höherem Endgrundgehalt in einem anderen Amtsverhältnis sowie die Übertragung höherwertiger Aufgabengebiete sind grundsätzlich nicht möglich.

5. Besonderheiten für Ausgaben der Hauptgruppe 6
 - 5.1 Die Weitergewährung von institutioneller Förderung und Projektförderung ist zulässig, soweit sie nur die notwendige Ausstattung mit Personal, Gerät u.ä. im bisherigen Umfang umfasst. Dies gilt auch bei einem Wechsel des Trägers, wenn die sonstigen Voraussetzungen zur Leistung von Ausgaben gegeben sind.

- 5.2 Unter Berücksichtigung von 5.1 dürfen Zuwendungsbescheide für die institutionelle Förderung und die Projektförderung längstens für einen Zeitraum von 6 Monaten und zusätzlich für die institutionelle Förderung nur im Rahmen des anteiligen Zeitsolls erteilt werden.
- 5.3 Auch bei Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung müssen die Voraussetzungen von Artikel 89 VvB im Einzelfall eingehend geprüft werden. Neue Projekte dürfen grundsätzlich nicht gefördert werden.

6. Besonderheiten für Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8

- 6.1 Ausgaben dürfen grundsätzlich nur zur Weiterführung bereits begonnener Bauvorhaben geleistet werden. Eine Baumaßnahme gilt als begonnen, wenn eine vertragliche Bindung hinsichtlich des Beginns der Baumaßnahme in der Hauptsache (Vergabe des Bauhauptgewerbes in der Kostengruppe 3.1 – 3.5 ABau) eingegangen worden ist. Vorbereitungsmaßnahmen gelten noch nicht als Beginn der Maßnahme. Dazu zählen auch Ausschreibungen, die noch nicht zu einem Zuschlag geführt haben. Eine Zuschlagserteilung während der vorläufigen Haushaltswirtschaft ist ebenfalls nicht zulässig. Gleiches gilt auch für einzelne Baumaßnahmen, die bei Sammeltiteln zusammengefasst veranschlagt sind.
- 6.2 Soweit neue Baumaßnahmen zu mindestens 80 v.H. aus Zuwendungen finanziert werden, stimme ich ausnahmsweise einem Beginn dieser Baumaßnahme zu.
- 6.3 Für den Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen, für Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, Darlehen, den Erwerb von Beteiligungen sowie für Sonderfinanzierungen u.ä. gilt Nr. 6.1 entsprechend.

7. T- und Z-Teil der Bezirke

Der Mittelabfluss im T- und Z-Teil der Bezirke ist auch weiterhin durch die intensive Berichtspflicht verstärkt zu kontrollieren. Hierzu bitte ich, der bezirklichen Serviceeinheit Finanzen monatlich die Überschreitungen zum anteiligen Zeitsoll detailliert mitzuteilen und zu begründen. Über den Vollzug dieser Maßnahmen ist mir (II D) monatlich zu berichten. Bei Überschreitungen des anteiligen Zeitsolls um weniger als 5 v.H. sowie bei mehr als 5 v.H., aber weniger als 50.000 Euro pro Titel, verzichte ich auf die Mitteilungspflicht.

8 Sonstige Regelungen

- 8.1 Verwaltungsstellen, die als Betrieb nach § 26 LHO geführt werden, unterliegen den Beschränkungen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung uneingeschränkt, da es sich um nichtrechtsfähige Anstalten Berlins handelt. Die Kita-Betriebe sind hiervon ausgenommen.

8.2 Die Inanspruchnahme von Ausgaberechten bedarf, nach Prüfung der Kriterien des Artikels 89 VvB, meiner vorherigen Einwilligung (§ 45 Abs. 3 LHO). Ausgenommen von der Einwilligung sind konsumtive Ausgaberechte aus zweckgebundenen Einnahmen, die keinen Kofinanzierungsanteil des Bezirkes beanspruchen.

8.3 Von der Senatsverwaltung für Finanzen getroffene Einzelfallregelungen zur Haushaltswirtschaft sind weiterhin zu beachten.

In Vertretung

Klaus Teichert